

Satzung des Students for Ukraine Munich e.V. ("SfU")

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Students for Ukraine Munich e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2022.
4. Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen (z.B. Vorstandsvorsitzender) verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Betroffene des Krieges in der Ukraine sowie Geflüchtete und Vertriebene.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung einer einheitlichen Informations- und Hilfeinfrastruktur, die finanzielle und personelle Unterstützung lokaler Projekte von Freiwilligen im Rahmen der Verwirklichung des Satzungszwecks sowie die Schaffung neuer Angebote für Geflüchtete jeglichen Alters.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen gemäß der Finanzordnung des Vereins erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Aufwandserstattung sind zulässig.
6. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

7. Der Verein bekennt sich in seinem Selbstverständnis zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche aktive Mitglieder, welche die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllen, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche aktive Mitglieder sind solche, die durch aktive Handlungen zur Realisation des Vereinszwecks gemäß der Satzung beitragen.
4. Als Fördermitglieder werden alle Mitglieder bezeichnet, welche nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllen, die Ziele des Vereins jedoch durch Mitgliedsbeiträge mitfinanzieren. Sollte ein Mitglied die Bedingungen für eine ordentliche aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, so wechselt es automatisch vom ordentlichen aktiven Mitgliedsstatus in den Status eines Fördermitgliedes. Sollte ein Fördermitglied den Nachweis eines aktiven Handelns nach § 4 Abs. 2 erbringen, so wechselt er mit sofortiger Wirkung in den ordentlichen aktiven Mitgliedsstatus.
5. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft erfolgt in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand.
6. Über die Aufnahme von ordentlichen aktiven Mitgliedern sowie von Fördermitgliedern entscheidet nach schriftlichem, elektronischen oder in Textform (§ 126b BGB) gestelltem Antrag der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, sondern der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
7. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erst mit der Annahme des Antrags wirksam (Aufnahme).
8. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden. Er muss schriftlich, elektronisch oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, ohne die Berücksichtigung von Enthaltungen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Vor dem Beschluss ist dem betreffenden Mitglied auf dessen Wunsch die Möglichkeit der Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu gewähren.

4. Das betreffende Mitglied ist durch den Vorstand über diese Möglichkeit spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung formlos zu informieren.
5. Die Stellungnahme kann durch das Mitglied wahlweise schriftlich, oder in Form einer mündlichen Anhörung vor der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Falls sie schriftlich abgegeben wird, muss sie von dem Versammlungsleiter auf der entsprechenden Mitgliederversammlung verlesen werden.
6. Liegt zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung keine schriftliche Stellungnahme vor und gibt das Mitglied auf der Mitgliederversammlung keine persönliche Stellungnahme ab, gilt die Möglichkeit der Stellungnahme als abgelehnt.
7. Ausschlussgründe können sein:
 - Die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder die Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - Grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins.
8. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
9. Der Vorstand hat die Möglichkeit bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes einzufrieren. Solange die Mitgliedschaft eingefroren ist, verliert das Mitglied sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.
10. Wurde die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes eingefroren, so ist vom Vorstand eine möglichst zeitnahe Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet.
11. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
12. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Finanzierung

1. Die Mitgliederversammlung erlässt mit einfacher Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen eine Beitragsordnung, die die Modalitäten der jährlich zu zahlenden Beiträgen regelt. Jedes Mitglied ist zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung verpflichtet. Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Bei der Erhebung sämtlicher Beitragsleistungen ist deren Allgemeinverträglichkeit gesondert zu beachten. Der Vorstand kann beschließen, für alle oder in sachlich begründeten Fällen für einzelne Mitglieder Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Ordnung verabschieden, in denen die Pflichten der Vereinsmitglieder weiter spezifiziert werden.
4. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand und in den Abteilungen erlassenen Richtlinien zu beachten. Weisungen des Vorstandes sind zu befolgen.
5. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann beschließen, dass ihnen Aufwendungen, die aufgrund der Vereinstätigkeit entstehen, in tatsächlicher Höhe erstattet werden. Näheres wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Veränderung der postalischen oder elektronischen Adressdaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Jeder der Vorstände vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist oder er freiwillig zurückgetreten ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Verhältnis zu Dritten in der Weise beschränkt, dass zur Begründung von Rechtsgeschäften, aus denen eine Verpflichtung des Vereins in Höhe von insgesamt mehr als 1.000,00 € hervorgeht, die Zustimmung in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief) aller Vorstandsmitglieder nötig ist. Bei

Dauerschuldverhältnissen ist die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Kosten maßgeblich.

6. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind, sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, elektronisch oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, elektronisch oder in Textform (§ 126b BGB) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Der Vorstand entscheidet, welches Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung leitet. Sollten alle Vorstandsmitglieder nicht anwesend sein, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 11 Haftung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Zielen in Linie mit dem Vereinszweck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Auswahl der Organisation erfolgt in diesem Falle durch den Vorstand des Students for Ukraine Munich e.V..

§ 13 Datenschutz, Recht am eigenen Bild

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder digital gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Die Mitglieder stimmen der Datenverwendung gemäß vorstehendem Absatz (1) zu.

3. Jedes Vereinsmitglied hat vorbehaltlich weiterer etwaig geltender Rechte gem. der Datenschutzgesetze insbesondere das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

5. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern und Videos unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins geschieht.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden des Mitgliedschaftsendes aufbewahrt.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Paragraphen oder Abschnitte der Satzung ungültig werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

München, 22.05.2022